



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Schweizerischen Bundeskanzlei
Sektion Politische Rechte
Bundeshaus West
3003 Bern

E-Mail: beat.kuoni@bk-admin.ch

Sarnen, 17. April 2019

Stellungnahme Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Dezember 2018 hat die Bundeskanzlei die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wird begrüsst. Sie ist so ausgestaltet, dass den Kantonen der erforderliche Handlungsspielraum belassen wird, ob und wann sie E-Voting einführen. Die Vorlage sieht mit andern Worten keine Pflicht für die Kantone vor, ihren Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe als neuen dritten Stimmkanal tatsächlich anzubieten bzw. schafft keinen Anspruch für die Stimmberechtigten, alle Stimmkanäle tatsächlich nutzen zu können. Vielmehr obliegt es nach wie vor jedem Kanton zu entscheiden, ob und wann er E-Voting – in Abwägung von Risiken, Nutzen und Kosten – einführen will. Dies erachten wir als richtig.

Die Digitalisierung stellt einen Schwerpunkt der Amtsdauerplanung 2018 bis 2022 des Obwaldner Regierungsrats dar. Sie wurde als solcher auch in die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2019 bis 2022 aufgenommen. Die Digitalisierung der Obwaldner Verwaltung schreitet stetig voran. Mit verschiedenen Projekten wurden bereits und werden weitere Dienstleistungen der Verwaltung digital verfügbar gemacht. Die Digitalisierung der Stimmabgabe wird in diesem Zusammenhang als sinnvolle Weiterentwicklung der Digitalisierung der Verwaltung erachtet. Die Vernehmlassungsvorlage entspricht auch den Zielen des Obwaldner Regierungsrats.

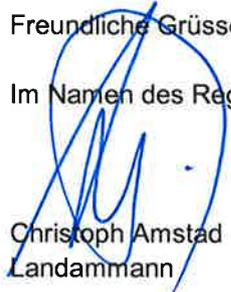
Die hohen Sicherheitsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Das Vertrauen der Stimmberechtigten in den neuen Stimmkanal ist zentral. Die Demokratie ist ein hohes Gut. Es ist zwingend, dass die Korrektheit der Stimmabgabe unter Wahrung des Stimmgeheimnisses vollständig nachvollziehbar

bleibt. Allfällige Manipulationen müssen ausgeschlossen werden können. Die Offenlegung des Quellcodes ist ebenfalls Pflicht. Zudem müssen sich die Stimmberechtigten vergewissern können, dass ihre Stimme in der elektronischen Urne ankommen und korrekt registriert werden. Die Wahlbehörde muss überprüfen können, dass der Inhalt der verschlossenen elektronischen Urne nicht verändert worden ist. Es ist daher richtig, bei der Einführung von E-Voting den Grundsatz „Sicherheit vor Tempo“ zu verfolgen. Dieser Grundsatz gilt gemäss der Vernehmlassungsvorlage auch im ordentlichen Betrieb, was ausdrücklich begrüsst wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb): Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung vom 19. Dezember 2018 bis zum 30. April 2019

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation

Kanton Obwalden

Kontaktperson für Rückfragen [Name, E-Mail, Telefon]

Lic. iur. Caroline Mathis, caroline.mathis@ow.ch, 041 666 62 24

1. Allgemeine Bestimmungen zu den Stimmabgabeverfahren

1.1. Sind Sie mit der Neuordnung der Grundsätze der Stimmabgabe und der einheitlichen Festlegung der Anforderungen an die Verfahren der Stimmabgabe einverstanden (Art. 5 und 6 E-BPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1.2. Begrüssen Sie die Verankerung der Stimmabgabe an der Urne am Wahl- und Abstimmungstag und die Änderung bezüglich der vorzeitigen Stimmabgabe (Art. 7 E-BPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Bestimmungen betreffend die elektronische Stimmabgabe

2.1. Erachten Sie eine Bewilligung durch den Bundesrat für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe im ordentlichen Betrieb für sinnvoll?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



2.2. Ist der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Artikel 8c E-BPR genügend klar abgesteckt?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3. Halten Sie das Bewilligungsverfahren auf Gesetzesstufe für ausreichend und zweckmässig geregelt?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.4. Halten Sie die in Artikel 8e E-BPR vorgesehene Möglichkeit einer Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe, die mit Einschränkungen bei der Nutzung der anderen Stimmkanäle verbunden ist, für sinnvoll?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.5. Ist die in Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe b E-BPR vorgesehene Möglichkeit, an der Urne abzustimmen und zu wählen, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich ist, ausreichend, um die Ausübung der politischen Rechte sicherzustellen?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Dematerialisierung der Stimmunterlagen für die elektronische Stimmabgabe

3.1. Sind Sie der Auffassung, die Bundesgesetzgebung solle die Kantone ermächtigen, die Stimmunterlagen unter Bedingungen ganz oder teilweise zu dematerialisieren?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
5 I	ja	ja	ja	---	---
5 II	ja	ja	ja	---	---
6 I	ja	ja	ja	---	---
6 II	ja	ja	ja	---	---
7 I	ja	ja	ja	---	---
7 II	ja	ja	ja	---	---
8 ^{bis}	ja	ja	ja	---	---
8a I	ja	ja	ja	---	---
8a II	ja	ja	ja	---	---
8b I	ja	ja	ja	---	---
8b II	ja	bedingt tauglich	bedingt praktikabel	"Das System stellt sicher ..."	Nicht die Kantone müssen das garantieren, sondern das entsprechende, zertifizierte E-Voting-System.
8b III	ja	bedingt tauglich	bedingt praktikabel	"Das System stellt ... sicher ..."	Nicht die Kantone müssen das garantieren, sondern das entsprechende, zertifizierte E-Voting-System.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
8c	ja	ja	ja	---	---
8d I	ja	bedingt tauglich	bedingt praktikabel	---	In erster Linie ist es Sache der Systemanbieter, die Risiken des Systems zu dokumentieren. Der Kanton kann nur seine kantonsspezifischen Risiken benennen.
8d II	ja	bedingt tauglich	bedingt praktikabel	---	Der Entzug muss aus Sicherheitsgründen möglich sein. Die Formulierung " in Abwägung der gesamten Umstände" ist zu unbestimmt.
8d III	ja	bedingt tauglich	bedingt praktikabel	---	Eine erneute Zertifizierung soll nur bei einer grundlegenden Anpassung des E-Voting-Systems notwendig sein.
8e I	ja	ja	ja	---	---
8e II	ja	ja	ja	---	---
12 I–III 38 I, IV–V 49 I–III	ja	ja	ja	---	---
47 I ^{ter}	ja	ja	ja	---	---
84 II	bedingt nötig	bedingt tauglich	bedingt praktikabel	---	Zu offene Formulierung. Einschränkung auf E-Counting-Verfahren.
84 III	bedingt nötig	bedingt tauglich	bedingt praktikabel	---	Die Plausibilisierung soll nicht formell-gesetzlich festgehalten werden. Die Formulierung "mittels statistischer Methoden" ist zu unbestimmt.

